

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen 2023 bis 1. April 2025

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 16.12.2024 wie folgt informiert:

Mit Schreiben vom 14. November 2024 haben wir Sie über unsere Eingabe an das BMJ sowie gleichlautend an das BfJ bezüglich eines Verzichts auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen 2023 informiert. Die BStBK hat diese Forderung daraufhin in weiteren Gesprächen untermauert. Die intensiven Bemühungen der BStBK waren erfolgreich.

Das BfJ wird in Abstimmung mit dem BMJ gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 am 31. Dezember 2024 endet, vor dem 1. April 2025 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden (vgl. [Homepage BfJ](#)).